

Ordnung für die Durchführung von Bürgerversammlungen

§ 1

Zweck der Bürgerversammlungen

1. Die Bürgerversammlungen dienen der Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten mit den Bürgern der Gemeinde. Sie sollen das Interesse der Bürger an den Aufgaben der Gemeinde fördern und ihnen Gelegenheit geben Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.
2. Für Frührschoppengespräche gilt diese Ordnung sinngemäß.

§ 2

Anberaumung, Teilnahmeberechtigung

1. Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeit der Bürgerversammlungen.
2. Teilnahmeberechtigt an den Bürgerversammlungen sind die Einwohner der Gemeinde.

§ 3

Vorsitzender

Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlungen. Er eröffnet, leitet und schließt sie.

§ 4

Tagesordnung

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Bürgerversammlung fest, soweit sie nicht bereits bei der Anberaumung durch den Gemeinderat festgesetzt worden ist. In die Tagesordnung kann ein kurzer Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters aufgenommen werden.

§ 5

Einberufung

Der Bürgermeister beruft die Bürgerversammlung ein. Zeit und Ort der und Tagesordnung werden im „Altbuch-Bote“ bekanntgegeben.

§ 6

Berichterstattung

1. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter trägt die Verhandlungsgegenstände vor.
2. Beauftragte des Bürgermeisteramts können zur Erteilung sachverständiger Auskünfte zu den Bürgerversammlungen zugezogen werden.

§ 7

Redeordnung

1. Ein Teilnehmer an der Bürgerversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Wortmeldungen. Er kann nach jedem Redner selbst das Wort ergreifen und dem Berichterstatter sowie einem Beauftragten das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen. Er darf Wortmeldungen zu einem Fragenkomplex vorziehen.
2. Kein Bürger hat Anspruch darauf, in der Ansprache länger als fünf Minuten zu sprechen und zur gleichen Sache mehr als dreimal zu Wort zu kommen.

§ 8

Handhabung der Ordnung

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, sich in Wiederholungen ergehen oder einen außerhalb des Rahmens der Bürgerversammlung liegenden Gegenstand vortragen, zur Sache verweisen und Versammlungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
2. Ist ein Redner zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende bei weiterem Verstoß das Wort entziehen.
3. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung kann ein Versammlungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus der Bürgerversammlung verwiesen werden.

§ 9

Vorschläge, Anregungen und Anfragen

1. In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters oder über eine als besonderer Punkt auf der Tagesordnung stehende wichtige Gemeindeangelegenheit können die Bürger Anfragen stellen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Die Anfragen werden, soweit möglich, vom Vorsitzenden oder dem zuständigen Beauftragten des Bürgermeisters beantwortet. Die Antworten auf Anfragen sowie die Vorschläge und Anregungen können von der Bürgerversammlung erörtert werden.
2. Über die Bürgerversammlung berichtet das Bürgermeisteramt im „Albuch-Bote“.
3. Der Bürgermeister veranlaßt, daß die Vorschläge und Anregungen der Bürgerversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Gemeinderat behandelt werden. Über die Erledigung ist im „Albuch-Bote“ zu berichten.
4. Soweit auf Anfragen nicht bereits in der Bürgerversammlung eine Antwort gegeben wurde, werden sie vom Bürgermeisteramt schriftlich beantwortet.